

Benutzungs- und Kostenordnung

für den

Bürgertreff, Rathausstr. 1

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.09.2009 folgende Benutzungs- und Kostenordnung für den Bürgertreff, Rathausstr. 1 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Bürgertreff ist zusammen mit der Bücherei in die Altenwohnanlage integriert. Der Bürgertreff besteht aus einem Saal, der geteilt werden kann und einer kleinen Küche.

Durch die vorhandene Altenwohnanlage ist grundsätzlich bei Veranstaltungen, die im Bürgertreff stattfinden darauf zu achten, dass die Bewohner der Wohnanlage durch die Benutzung des Raumes nicht in erheblichem Maße gestört werden.

1. Der Bürgertreff ist Eigentum der Gemeinde. Der Bürgertreff wird den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Abhaltung von Versammlungen, Besprechungen und ähnlichem zur Verfügung gestellt.
2. Anderen Veranstaltern wird der Raum für kleinere sportliche Übungen gegen eine geringe Gebühr zur Nutzung überlassen.
3. Privatpersonen können den Bürgertreff für private Veranstaltung in der Zeit von 9.00 – 23.00 Uhr (am Freitag und Samstag bis 24 Uhr) anmieten (z. B. Geburtstagsfeiern, Konfirmationen, Taufen usw.)
4. Bei privaten Veranstaltungen ist der Aufenthalt im Untergeschoß, außer für die Benutzung der Toilettenanlage, nicht gestattet.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

Verwaltung

Die Verwaltung und Oberaufsicht über den Bürgertreff obliegt dem Ortsbauamt. Der Hausmeister und die Benutzer des Bürgertreffs haben den Anordnungen des Ortsbauamts Folge zu leisten.

Aufsicht

Die Aufsicht über die Veranstaltungen im Bürgertreff hat der diensthabende Hausmeister oder eine von ihm, mit Zustimmung des Ortsbauamts beauftragte Person. Seinen Anordnungen ist von den Benutzern unbedingt Folge zu leisten. Der Hausmeister ist verantwortlich für die Ordnung in- und außerhalb des Bürgertreffs, insbesondere für Reinigung, Beleuchtung, Lüftung und die technischen Einrichtungen des Bürgertreffs.

Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Bestimmungen durch den Benutzer. Er verwahrt den Schlüssel für den Bürgertreff.

§ 3 Benutzung des Bürgertreffs

Der Bürgertreff steht den örtlichen Vereinen und Organisationen, sowie Privatpersonen, die in Wolfschlugen ihren Wohnsitz haben

täglich von 9.00 – 23.00 Uhr, Fr. + Sa. bis 24.00 Uhr

zur Verfügung.

Der Antrag auf Überlassung des Bürgertreffs ist von Vereinen 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, bei Privatpersonen 3 Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung mittels Formblatt zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung.

Der Bürgertreff steht auswärtigen Vereinen und Privatpersonen, die nicht in der Gemeinde wohnen nicht zur Verfügung.

Ausnahme: Veranstaltungen für Wolfschlüger Bürger die von auswärtigen Vereinen oder Veranstaltern durchgeführt werden.

§ 4 Benutzung der Küche

Vor der Benutzung und nach Beendigung der Benutzung sind die Räumlichkeiten, Geräte und alle Einrichtungsgegenstände vom Hausmeister und vom Verantwortlichen des Benutzers gemeinsam abzunehmen. Die Abnahme ist in einem Formblatt unterschrieben vom Hausmeister und Benutzer festzuhalten.

§ 5 Kosten

Für die örtlichen Vereine und Organisationen ist die Benutzung des Bürgertreffs gebührenfrei. Den sogenannten anderen Veranstaltern wird der Bürgertreff gegen eine Gebühr von 5.--€/Std. überlassen.

Die Benutzungsgebühr für private Veranstalter beträgt:

bis zu 3 Std.	40,00 €
über 3 Std.	80,00 €

In der Zeit von September bis April kommt ein Heizungszuschlag in Höhe von 10,00 € hinzu.

Für private Nutzung ist eine Kautionshöhe von 100,00 € zu bezahlen, die bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückerstattet wird. Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen bzw. Beschädigungen und erhöhte Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt.

§ 6 Sicherheitsvorschriften

Die Räumlichkeiten des Bürgertreffs sind für max. 40 Personen ausgerichtet. Eine Belegung mit einer höheren Personenzahl ist nicht zulässig.

Der Zugang zum Haupteingang und zu den Notausgängen, die während der Veranstaltung nicht geschlossen sein dürfen, sind stets freizuhalten. Die Kosten für Feuerwachen, die polizeilich angeordnet sind, fallen dem Veranstalter zu.

§ 7 Dekoration / Saalräumung

Bei Anbringen von Dekorationen im Bürgertreff dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Diese dürfen nicht an Wänden oder sonstigen Einrichtungsgegenständen befestigt werden. Nagelungen sind nicht erlaubt.

Küche und Bürgertreff müssen nach Ende der Veranstaltung vom Benutzer besenrein dem Hausmeister übergeben werden.

§ 8 Ordnungsvorschrift

Der Veranstalter hat mit dem Antrag einen Verantwortlichen zu benennen, der für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich ist und evtl. Mißstände sofort abstellt. Dieser muss während der ganzen Veranstaltung anwesend sein.

§ 9 Aufsicht

Die Aufsichtsorgane (siehe § 2) sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen geeignete Maßnahmen zu treffen. Es ist Ihnen gestattet, zu diesem Zwecke die Veranstaltung zu betreten.

Evtl. Schäden sind von dem Aufsichtsorgan schriftlich festzuhalten und von dem Verantwortlichen des Veranstalters unterschreiben zu lassen.

§ 10 Verschiedenes

1. Ordnung innerhalb und außerhalb des Bürgertreffs

- Die Benutzer haben darauf zu achten, dass im Bürgertreff Ordnung, Sauberkeit und Ruhe bewahrt wird.
- Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- Es ist darauf zu achten, dass die Blumenbeete und der Vorplatz nicht verunstaltet oder verunreinigt werden.
- Das Rauchen ist im Gebäude nicht gestattet.

2. Beleuchtung, Heizung, Reinigung

- Die Beheizung und Schlußreinigung erfolgt durch den Hausmeister. Der Veranstalter hat jedoch den Raum besenrein zu übergeben.
- Die Beleuchtung wird von der vom Veranstalter verantwortlichen Person geregelt. Auf sparsamen Verbrauch ist zu achten.

3. Fundsachen

- Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 11 Gewährleistung und Haftung

Die Benutzung des Bürgertreffs, der Geräte und Einrichtungen geschehen auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Es wird daher seitens der Gemeinde keinerlei Gewähr und Haftung übernommen.

Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die auf Grund der Nutzung des Bürgertreffs gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.

Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten, einschl. etwaiger Neben- und Prozeßkosten.

Für alle der Gemeinde zustehenden Schadensersatzansprüche an einzelne Mitglieder des Benutzers haftet der betreffende Benutzer. Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Alle Schäden und besonderen Vorkommnisse sind von der verantwortlichen Person des Veranstalters unverzüglich schriftlich unter Zeugenbenennung festzuhalten und bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Der Abschluß von Versicherungen durch die Veranstalter gegen Unfälle, Diebstahl von Garderobe u. a., sowie eine Haftpflichtversicherung wird anheimgestellt.

Die Gemeindeverwaltung kann vor Genehmigung einer Veranstaltung nach § 3 den schriftlichen Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung verlangen, die – falls die Gemeindeverwaltung es für notwendig hält – auch Vermögensschäden (z. B. an Einrichtungen) abdecken muss.

§ 12
Schlußvorschriften

Benutzern, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen oder den vom Hausmeister oder sonstigen Aufsichtführenden Personen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können von der Benutzung des Bürgertreffs ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Die Vorstände der Vereine sowie die anderen Veranstalter erhalten eine Mehrfertigung dieser Benutzungsordnung. Die privaten Veranstalter erhalten die Benutzungsordnung zusammen mit dem Antrag ausgehändigt. Im Bürgertreff ist eine Mehrfertigung ausgelegt.

Die Benutzungsordnung für den Bürgertreff tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Wolfschlugen, den 18.11.2009

gez. E m h a r d t
Bürgermeister